

da diese Richter in verschiedenen Stellen auf ihre fachliche Eignung erprobt werden sollen. Für alle Richter gelten demgegenüber die Beschränkungen der Dienstaufsicht in § 26 DRiG und die Regeln über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten in § 39 DRiG.

Eine gegenüber dem Beamtenrecht besondere Ausgestaltung hat auch das Richtervertretungsrecht gefunden.<sup>31-33</sup> Hier sind die sonst bei einem Organ konzentrierten Beteiligungsrechte auf zwei Organe aufgeteilt: den Richterrat und den Präsidialrat. Während der Richterrat für die Beteiligung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter zuständig ist, ist der Präsidialrat das für die Beteiligung in ihren personellen Angelegenheiten vorgesehene Organ. Richterräte werden bei den einzelnen Gerichten gebildet. Sie bestehen aus von der Richterschaft gewählten Mitgliedern. Es gibt nicht im Bund, aber durchweg in den Ländern auch Stufenvertretungen für die allgemeinen und sozialen Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung. Der Präsidialrat wird im Bund bei den Obersten Gerichtshöfen und dem Bundespatentgericht gebildet und besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des jeweiligen Gerichts, aus einem bzw. zwei vom Präsidium des Gerichts gewählten Mitgliedern und zwei bzw. drei von der Richterschaft gewählten Mitgliedern. Er ist vor jeder Ernennung oder Wahl eines Richters anzuhören. Diese Zweiteilung ist für die Länder gemäß §§ 73, 75 DRiG verbindlich. Auch die Beteiligung von Trägern der Justizverwaltung in den Präsidialräten ist zwingend, im einzelnen aber frei gestaltbar.

#### 4. Die vorzeitige Beendigung des Richterverhältnisses

Die Beschränkung der Möglichkeiten, ein Richterverhältnis vorzeitig zu beenden, gehört zu den wesentlichen Elementen des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit. Art. 97 Abs. 2 GG sieht deshalb vor, daß endgültig planmäßig angestellte hauptamtlich tätige Richter nur durch Richterspruch und nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen entlassen oder ihres Amtes enthoben werden dürfen. Diese Formen und Fälle legt das DRiG abschließend fest.

Nach § 19 DRiG kann eine Ernennung nur zurückgenommen werden, wenn dem Richter die Befähigung zum Richteramt fehlte, die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des Richterwahlausschusses unterblieben ist, die Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde, nicht bekannt war, daß der Ernannte ein ihn unwürdig erscheinen lassendes Verbrechen oder Vergehen begangen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt war oder wird, wenn er geschäftsunfähig ist oder in einem gerichtlichen Verfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war. Andere Gründe rechtfertigen eine Rücknahme nicht. So scheidet eine Rücknahme etwa aus, wenn die Einstellungsbehörde die fachliche Eignung des Richters falsch eingeschätzt oder ihn bei der Anstellung ungerechtfertigt vorgezogen hat.

Die Entlassung eines Richters auf Lebenszeit oder Zeit ist nach § 21 DRiG nur möglich: bei Verlust der Eigenschaft als Deutscher, bei ungenehmigter Wohnsitznahme im Ausland, bei Übertritt in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn, der Ernennung zum Soldaten, der Verweigerung der Eidesleistung, wenn er bei Ernennung Mitglied des Bundestages oder des Landtages war und das Mandat trotz Aufforderung nicht niederlegt, wenn er die Altersgrenze überschritten hatte, wenn er diese erreicht oder dienstunfähig wird und nicht in den Ruhestand tritt. Außerdem kommt eine Entlassung als Folge eines Dienstvergehens in Betracht. Andere Entlassungsgründe, z. B. fehlende fachliche Eignung, scheiden bei diesen Richtern aus.

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags können nach §§ 22, 23 DRiG bis zum Ablauf des 2. Anstellungsjahres halbjährlich auch aus jedem anderen sachlichen Grund, bis zum Ablauf des 3. oder 4. Jahres nur mangels fachlicher Eignung oder mangels Wahl durch einen Richterwahlausschuß entlassen werden. Danach stehen sie einem Lebenszeitrichter praktisch gleich.

Das Richterverhältnis endet nach § 24 DRiG bei allen Richtern kraft Gesetzes bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe über einem Jahr oder wegen Hochverrats und vergleichbarer Delikte, bei der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder im Falle der Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG.

#### Die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit

##### 1. Grundlagen

Bei der großen Zahl der etwa 17.000 in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Berufsrichter kann auf eine Dienstaufsicht auch über Richter nicht verzichtet werden. Für die Dienstaufsicht über Richter

scheidet aber wegen der richterlichen Unabhängigkeit die Heranziehung der entsprechenden Instrumente des Beamtendienstrechts, namentlich die dienstliche Weisung aus.

§ 26 Abs. 1 DRiG sieht vor, daß der Richter einer Dienstaufsicht nur untersteht, soweit dies nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt. Die Dienstaufsicht umfaßt nach § 26 Abs. 2 DRiG unter dieser Maßgabe auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäftes vorzuhalten (Vorhalt) und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen (Ermahnung). Behauptet der Richter, daß eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet nach § 26 Abs. 3 DRiG auf Antrag des Richters das Dienstgericht darüber, ob die Maßnahme rechtmäßig war oder nicht. Anders als bei einem Beamten hat damit ein Gericht das „letzte Wort“.

Maßnahme der Dienstaufsicht ist hier nicht nur eine förmliche Ermahnung oder ein förmlicher Vorhalt. Vielmehr ist Maßnahme der Dienstaufsicht jedes Verhalten der dienstaufsichtsführenden Stelle, das sich gegen einen bestimmten Richter oder einen bestimmten Kreis von Richtern wendet und einen konkreten Bezug zur richterlichen Tätigkeit hat.<sup>34</sup> Es genügt also nicht, daß die dienstaufsichtsführende Stelle überhaupt besteht oder in ganz allgemeiner Form Rechtsansichten vertritt. Sie muß vielmehr selbständig und aktiv tätig werden. Beispiele hierfür sind die Bitte um Befolgung einer Rechtsansicht, die förmliche Weisung, Auskünfte zu erteilen, oder ein Rat, die Sitzungstätigkeit zu verstärken. Es kann sich auch um indirekte Maßnahmen handeln, etwa wenn ein Mitarbeiter des Ministeriums in einem Leserbrief Ansichten über einen Richter äußert. Auch die Beurteilung oder das Dienstzeugnis sind Maßnahmen der Dienstaufsicht, wenn sie sich mit der Tätigkeit des Richters befassen. Der Bezug zur richterlichen Tätigkeit fehlt etwa, wenn es um Referendarzeugnisse oder Registervermerke geht.

#### 2. Kernbereich - Außere Ordnung

Wie eben gezeigt, ist nicht schlechthin jede Maßnahme der Dienstaufsicht gegenüber einem Richter unzulässig. Unzulässig sind vielmehr nur solche der nach § 26 Abs. 2 DRiG zugelassenen sachlich gerechtfertigten Maßnahmen, die in seine richterliche Unabhängigkeit eingreifen. Wie dies abgegrenzt werden kann, ist im einzelnen streitig.<sup>35-36</sup> Nach Auffassung des BGH als Dienstgericht des Bundes sind Maßnahmen im Bereich der äußeren Ordnung zulässig, wenn sie sachlich begründet und angemessen sind. Maßnahmen der Dienstaufsicht sind im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit hingegen schlechthin unzulässig, sofern es sich nicht um einen Fall offensichtlicher Unrichtigkeit handelt.<sup>16</sup> Diese Abgrenzung kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Zum Bereich der äußeren Ordnung hat der BGH etwa gerechnet die Meldung über die Zahl der anhängigen Verfahren, das Tragen einer Amtstracht oder die routinemäßige Geschäftsprüfung von Richterdezernaten. Hierzu gehört ferner die Pünktlichkeit, angemessenes Verhalten im Umgang mit Parteien und auch der ordnungsmäßige Verlauf der Sitzung. Zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit gehört demgegenüber etwa die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die Ausübung von Sitzungspolizei (die überkommene Bezeichnung für die Aufgabe des Vorsitzenden des Gerichts, die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten), die Beweisaufnahme, die Gewährung von Amtshilfe oder das Herbeiführen eines Vergleichs. Offensichtliche Fehlgriffe im Kernbereich sind aber gleichwohl einer Maßnahme der Dienstaufsicht zugänglich. Ein Beispiel wäre etwa die Nichtanwendung eines allgemein bekannten Gesetzes oder die Bezeichnung des Vorbringens eines Beschuldigten im Bußgeldverfahren als „dumm-dreiste Lüge“.

33 Wegen der weiteren Einzelheiten, die hier nicht dargestellt werden können, wird auf die Kommentierungen des Verf. in: Schmidt-Räntsch, a.a.O. und von H. Arndt, a.a.O., zu §§ 49-60 und 72-75 sowie auf die systematische Darstellung bei Thomas, a.a.O., S. 226 ff. Bezug genommen, zum Präsidialrat auch: Schnellenbach, NWVBL 1989, S. 329 ff.

34 Einzelheiten und Nachweise zu den Beispielen bei G. Schmidt-Räntsch in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 26 Rn 19, 20, 26 ff.; H. Arndt, a.a.O., § 26 Rn 7; R. Schmidt-Räntsch, a.a.O. (o. Fn 9), S. 25 f.

35 Überblick zum Streitstand in G. Schmidt-Räntsch in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 26 Rn 25; R. Schmidt-Räntsch, a.a.O., S. 33-61.

36 Aus Platzgründen muß auf einen Einzelnachweis verzichtet werden. Rechtsprechungsnachweise eingehend bei G. Schmidt-Räntsch in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 26 Rn 23, 24, 30 ff.; H. Arndt, a.a.O., § 26 Rn 14 ff., 30 ff.; R. Schmidt-Räntsch, in Fn 35, a.a.O.; Thomas, a.a.O., S. 10 ff.; speziell zur richterlichen Beurteilung außer den Vorgenannten Schnellenbach, Recht im Amt (RiA) 1990, S. 120 ff.